



Anhang

zur Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

INHALTSVERZEICHNIS

1	Übersicht.....	3
1.1	Zweck des Dokuments	3
1.2	Änderungsverzeichnis	3
1.3	Supplements.....	3
1.4	Begriffe und Abkürzungen	4
2	Technische Vorgaben	5
2.1	Online Schnittstelle	5
2.2	Betrieb online Schnittstelle.....	6
2.3	Zahlungsverpflichtung.....	7
2.4	Rechnungsstellung an den Kunden	7
2.5	Transaktionszusammenzug.....	7
2.6	Rechnungsstellung an den Tankkarten-Anbieter	8
3	Betriebliche Vorgaben	9
3.1	Finanzielle Leistungsfähigkeit	9
3.2	Qualitätssicherungssystem	10
3.3	Risikomanagementplan	10
4	Zulassungsverfahren.....	11
4.1	Stufe 1 – Eignungsprüfung	11
4.2	Stufe 2 – Prüfung in Testumgebung / Schnittstellen.....	11

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

1 Übersicht

1.1 Zweck des Dokuments

Das vorliegende Dokument enthält

- die technischen und betrieblichen Vorgaben an den Tankkarten-Anbieter zur Zulassung und dauerhaften Erfüllung und
- die Vorgaben für das zu durchlaufende Verfahren bei der Zulassung.

1.2 Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Ziffer	Änderung
1.0	01.12.2024		Erste publizierte Version aufgrund der neuen EFD Tankkarten-Anbieter-Verordnung

1.3 Supplements

Beilage	
[1]	Supplement 1 to annex 1: Process description NMTS
[2]	Supplement 2 to annex 1: Fuel Card Provider API Specification
[3]	Supplement 3 to annex 1: Fuel Card Provider Interface Test Specification

1.4 Begriffe und Abkürzungen

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CVV	Card Verification Value Code
E-Vignette	Elektronische Version der Nationalstrassenabgabe (Nationalstrassenabgabegesetz; SR 741.71).
Kartenummer	Eindeutige Identifikation der Tankkarte.
Karten Gültigkeitsdatum	Der Begriff Karten Gültigkeitsdatum bezeichnet das auf einer Tankkarte angegebene Datum (Monat/Jahr). Tankkarten sind bis zum letzten Tag des als „Ablaufdatum der Karte“ angegebenen Monats gültig.
Kunde	Die juristische oder natürliche Person, welche gegenüber dem Tankkarten-Anbieter für die Bezahlung der vom BAZG gegenüber dem Tankkarten-Anbieter gestellten Forderung verantwortlich ist.
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz; SR 641.81)
LSVA Gebiet	Das Gebiet, in welchem die LSVA erhoben wird und bei Verwendung des NMTS eine Anmeldung einer Fahrt vorliegen muss. Eine Anmeldung muss auch für die Zufahrten von und zu den auf ausländischem Boden liegenden Grenzzollstellen Basel/Weil am Rhein-Autobahn, Basel/St. Louis-Autobahn, Laufenburg, Stein/Bad Säkingen und Chiasso Brogeda Autostrada vorliegen.
NMTS	Abkürzung für den N ational M anuel T oll S ervice zur Erhebung der LSVA.
Nutzer	Die Person, welche den Web Shop anonym (ohne Angaben zu seiner Person) nutzt.
PSVA	Pauschale Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz; SR 641.81).
Schnittstellentest	Der Schnittstellentest ist der Integrationstest des Tankkarten-Anbieter online interface (siehe 2.1) in das System des BAZG.
Tankkarten-Anbieter	Die vom BAZG zugelassene juristische Person, welche Tankkarten für den Einsatz zur Bezahlung im Web Shop des BAZG herausgibt.
Transaktion	Eine Operation über die Online Schnittstelle (siehe 2.1), welche einen finanziellen Ausgleich zwischen Tankkarten-Anbieter und dem BAZG zur Folge hat.
Verkehrsabgaben	Die Verkehrsabgaben sind die LSVA, PSVA und die E-Vignette.
Web Shop	Internet Anwendung des BAZG zur Anmeldung einer LSVA Fahrt (NMTS) und zum Kauf von PSVA Tickets oder E-Vignetten durch einen Nutzer.

2 Technische Vorgaben

2.1 Online Schnittstelle

Vorgabe	Beschreibung
1) Funktionen	<p>Der Tankkarten-Anbieter stellt dem BAZG eine online Schnittstelle (API) gem. [2] für die folgenden Funktionen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autorisierungsanfrage • Stornierung einer vorgängigen Autorisierung • Belastung mit Bezug auf die vorgängige Autorisierung • Direkte Belastung • Rückerstattung einer vorgängigen Belastung • Abholung eines Transaktionszusammenzuges
2) Identifikation Tankkarte	<p>Der Nutzer des Web Shop gibt die für die Identifikation des Zahlungsmittels erforderlichen Daten manuell im Web Shop ein.</p> <p>Das Zahlungsmittel wird dabei über die folgenden Elemente identifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartenummer • CVV (optional) • Karten Gültigkeitsdatum
3) Autorisierungsanfrage	<p>Bei der Anmeldung einer NMTS Fahrt im Web Shop vor der Einfahrt ins LSVA Gebiet erfolgt mit den durch den Nutzer im Web Shop eingegebenen Angaben zur Identifikation der Tankkarte eine Autorisierungsanfrage ([2], PUT/authorizations) über den voraussichtlich anfallenden Abgabebetrag (Ablauf siehe [1]). Die Autorisierung ist für mindestens 25 Tage gültig.</p>
4) Stornierung einer vorgängigen Autorisierung	<p>Das BAZG storniert ([2], PUT/cancellations) eine vorgängige Autorisierung, wenn der Nutzer die Anmeldung im Web Shop vor der Einfahrt ins LSVA Gebiet storniert oder wenn der voraussichtlich anfallende Abgabebetrag aufgrund einer Änderung in der Anmeldung vor Einfahrt ins LSVA Gebiet erhöht wird (Ablauf siehe [1]).</p>
5) Belastung mit Bezug auf die vorgängige Autorisierung	<p>Nach Ausfahrt aus dem LSVA Gebiet veranlagt das BAZG die mit NMTS angemeldete Fahrt und belastet ([2], PUT/captures) dem Tankkarten-Anbieter mit Bezug auf die Autorisierungsanfrage den definitiven LSVA Abgabebetrag (Ablauf siehe [1]).</p>
6) Direkte Belastung	<p>Beim Kauf von PSVA Tickets oder E-Vignetten im Web Shop belastet ([2], PUT/charges) das BAZG mit den durch den Nutzer im Web Shop eingegebenen Angaben zur Identifikation der Tankkarte den zum erfolgreichen Kauf fälligen Abgabebetrag direkt.</p>
7) Rückerstattung einer vorgängigen Belastung	<p>Aufgrund der Korrektur der LSVA Veranlagung oder der Rückgängigmachung von PSVA-Tickets oder E-Vignetten-Käufe macht das BAZG eine vollständige oder teilweise Rückerstattung zu der vorgängigen Belastung ([2], PUT/refund).</p>
8) Abholung eines Transaktionszusammenzuges	<p>Der Tankkarten-Anbieter stellt dem BAZG mindestens täglich einen neuen Transaktionszusammenzug bereit. Das BAZG</p>

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

Vorgabe	Beschreibung
	ist für die Abholung der Transaktionszusammenzüge verantwortlich ([2], GET/summaries).
9) Löschung eines Transaktionszusammenzuges	Nach erfolgreicher Verarbeitung eines bestimmten Transaktionszusammenzuges gibt das BAZG dem Tankkarten-Anbieter die Freigabe ([2], DELETE/summaries) zur Entfernung oder Löschung dieses Transaktionszusammenzuges.
10) Sicherheit der Online Schnittstelle	Die Sicherung der Online Schnittstelle zwischen dem System des Tankkarten Anbieters und dem System des BAZG muss gemäss den Sicherheitsanforderungen des BAZG ausgeführt werden. Diese sind in [2] definiert.

2.2 Betrieb online Schnittstelle

11) Service Level	<p>Der Tankkarten-Anbieter stellt für die online Schnittstelle folgenden Service Level sicher:</p> <ol style="list-style-type: none"> Servicezeit Mo - Fr. von 07:00 - 18:00 Uhr das bedeutet für den Tankkarten-Anbieter: <ul style="list-style-type: none"> Der erbrachte «Service» ist verfügbar. Der «Service» ist sicher. Der Service wird während der Servicezeit überwacht. Im definierten Wartungsfenster kann der «Service» vorübergehend auch nicht verfügbar sein Identifizierte Störungen werden während der Servicezeit beseitigt. Wenn das BAZG die Nichtverfügbarkeit des Service beobachtet, hat es die Möglichkeit, eine entsprechende Meldung abzusetzen und somit die Instandsetzung der Service-Verfügbarkeit auszulösen. Supportzeit Mo.-Fr. von 07:00 - 18:00 Uhr das bedeutet für den Tankkarten-Anbieter: <ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme von Anliegen des BAZG Anstossen der Bearbeitung / Unterstützung Erfüllen des Anliegens Über den Stand informieren Beim Eingang der Anfrage wird ermittelt, ob es sich um ein funktionales Problem handelt, in welchem Fall die Servicebearbeitung (gemäss Servicezeit) eingeleitet wird, oder ob es sich um Bedarf an Unterstützung handelt; in diesem Fall wirkt die hier definierte Supportzeit Verfügbarkeit <ul style="list-style-type: none"> maximale Ausfallzeit pro Ausfall: 8 h maximale Anzahl Ausfälle pro Quartal: 2x Maximale Wiederherstellungszeit pro Ausfall: 8 h Maximale Datenverlustzeit: 2 h
12) Geplanter Serviceausfall	Der Tankkarten-Anbieter informiert das BAZG fünf Arbeitstage im Voraus über einen geplanten Unterbruch in der Verfügbarkeit der online Schnittstelle.

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

13) Ungeplanter Serviceausfall	Der Tankkarten-Anbieter informiert das BAZG innerhalb von 15 Minuten ab Eintritt des ungeplanten Serviceausfalls und die zu erwartende Ausfallzeit.
--------------------------------	---

2.3 Zahlungsverpflichtung

14) Verkauf	Der Tankkarten-Anbieter übernimmt gegenüber dem BAZG für jeden erfolgreich abgeschlossenen Kauf (direkte Belastung 6) die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem BAZG.
15) Anmeldung NMTS	Der Tankkarten-Anbieter übernimmt gegenüber dem BAZG zu jeder erfolgreichen Autorisierung (3) gegenüber dem BAZG die Zahlungsverpflichtung für die nachfolgende Belastung während maximal 25 Kalendertagen ab dem Datum der Autorisierung <ul style="list-style-type: none">• bis zu CHF 1'000.-- bei einem autorisierten Betrag kleiner als CHF 1'000.--,• bis zum autorisierten Betrag, wenn der autorisierte Betrag CHF 1'000.-- überschreitet.

2.4 Rechnungsstellung an den Kunden

Vorgabe	Beschreibung
16) Referenz auf die NMTS Anmeldung	Der Tankkarten-Anbieter muss seinem Kunden zusammen mit dem geforderten Abgabebetrag die Referenz des BAZG auf seine NMTS-Anmeldung ([2], ReceiptId) weiterleiten.
17) Referenz auf den Kauf des PSVA-Tickets	Der Tankkarten-Anbieter muss seinem Kunden zusammen mit dem geforderten Abgabebetrag die Referenz des BAZG auf seinen PSVA-Ticket Kauf ([2], ReceiptId) weiterleiten.
18) Referenz auf den Kauf der E-Vignette	Der Tankkarten-Anbieter muss seinem Kunden zusammen mit dem geforderten Abgabebetrag die Referenz des BAZG auf seinen E-Vignetten Kauf ([2], ReceiptId) weiterleiten.

2.5 Transaktionszusammenzug

Vorgabe	Beschreibung
19) Inhalt	Der Tankkarten-Anbieter erstellt mindestens einmal täglich einen Transaktionszusammenzug (siehe 8). Ein Transaktionszusammenzug enthält alle aus Sicht des BAZG erfolgreich durchgeführten und noch in keinem vorgängigen Transaktionszusammenzug enthaltenen Transaktionen, betroffen sind die Transaktionen captures (siehe 5), charges (siehe 6) und refunds (siehe 7). Der Transaktionszusammenzug ist für das BAZG eindeutig identifizierbar.
20) Verfügbarkeit des Transaktionszusammenzuges	Der Tankkarten-Anbieter stellt dem BAZG die Transaktionszusammenzüge solange zur Verfügung, bis diese durch das BAZG aktiv zur Löschung freigegeben werden (siehe 9)).

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

2.6 Rechnungsstellung an den Tankkarten-Anbieter

Vorgabe	Beschreibung
21) Registrierung als Geschäftspartner des BAZG	Der Tankkarten-Anbieter muss sich als Geschäftspartner des BAZG im entsprechenden Portal des Bundes registrieren.
22) Rechnung	Das BAZG erstellt zweimal im Monat eine Rechnung an den Tankkarten-Anbieter. Die Rechnung umfasst als Sammelrechnung alle während der Rechnungsperiode (15 Kalendertage) über diesen Tankkarten-Anbieter erhobenen Verkehrsabgaben, basierend auf den vom entsprechenden Tankkarten-Anbieter erstellten und noch nicht in Rechnung gestellten Transaktionszusammenzügen (siehe 2.5).
23) Zustellung	Der Tankkarten-Anbieter wird automatisch über die Verfügbarkeit einer neuen Rechnung informiert und muss die Rechnung im Portal des BAZG in elektronischer Form herunterladen.

3 Betriebliche Vorgaben

3.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Rolle als Tankkarten-Anbieter für die Verkehrsabgaben setzt eine finanzielle Leistungsfähigkeit voraus. Deshalb weist der Tankkarten-Anbieter im Zulassungsverfahren und während des ordentlichen Betriebs dem BAZG nach, dass er über ausreichend Liquidität verfügt, um die Schulden seiner Tankkarten-Kunden zu zahlen.

Der Tankkarten-Anbieter hat den Nachweis der Bonität wie folgt zu erbringen:

a) Im Zulassungsverfahren:

- Der Tankkarten-Anbieter muss dem BAZG einen aktuellen Businessplan bezogen auf das Web Shop Geschäft des BAZG vorlegen (mindestens 4 Jahre, inklusive Bilanz und Erfolgsrechnung).
- Der Tankkarten-Anbieter muss dem BAZG den Revisionsbericht vorlegen, welcher die Bilanz und Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres und Geschäftsvorjahres beinhaltet. Die Jahresrechnung muss nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards erfolgen.
Ist der Tankkarten-Anbieter neu auf dem Markt und kann noch keinen Revisionsbericht vorlegen, so sind die Revisionsberichte der Mehrheitsaktionäre oder -gesellschafter vorzulegen.
- Der Tankkarten-Anbieter muss dem BAZG seine Beteiligungsverhältnisse (Aktionäre/Gesellschafter) mit amtlichen Unterlagen offenlegen.

b) Im ordentlichen Betrieb:

- Der Tankkarten-Anbieter muss die vom BAZG an ihn gestellten Rechnungen innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen gemäss Art. 7 der Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD¹ bezahlen.
- Ein Tankkarten-Anbieter hat eine Sicherheitsleistung zu erbringen, sobald er bei 12 aufeinanderfolgenden Rechnungen insgesamt 10 Verzugstage aufweist. Als Verzugstag gilt jeder Tag, an dem der Tankkarten-Anbieter mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug war oder ist.

Schema graphisch dargestellt

Fortlaufende Rechnungen mit der Anzahl Verzugstage pro Rechnung															Rechnung #	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
+1	+1	0	+2	+1	0	-2	0	+2	+1	+2	0	-1	+5	-3		Verzugstage
Fortlaufende Messperioden über 12 Rechnungen															Verzugstage insgesamt	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				9
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			13
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13

- Der Verzug beginnt am Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist. Er endet, sobald die Zahlung beim BAZG eingegangen ist.

¹ [Verordnung des EFD über den Einbezug von Tankkarten-Anbietern in die Erhebung der Schwerverkehrsabgabe \(Tankkarten-Anbieter-Verordnung EFD; SR 641.811.423\).](#)

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

- Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 12 Rechnungsbeträge, wobei dieser verdoppelt wird.
- Der Tankkarten-Anbieter muss die Sicherheitsleistung entweder als Generalbürgschaft oder als Barhinterlage auf einem vom BAZG bezeichneten Konto innerhalb von 15 Tagen seit Aufforderung des BAZG hinterlegen.
- Die Generalbürgschaft muss durch eine Bank oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz ausgestellt werden. Diese Bank oder Versicherungsgesellschaft muss unter Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA stehen bzw. im Verzeichnis der unter Bundesaufsicht stehenden privaten Versicherungseinrichtungen aufgeführt sein.
- Die Sicherheitsleistung wird aufgehoben, wenn bei 12 aufeinanderfolgenden Rechnungen die Verzugstage höchstens 4 Tage betragen, frühestens jedoch ein Jahr nach Erbringen der Sicherheitsleistung.
- Treten wesentliche Änderungen hinsichtlich der zugesicherten Beteiligungsverhältnisse ein, teilt der Tankkarten-Anbieter diese dem BAZG unaufgefordert unmittelbar mit. Als wesentliche Änderungen der zugesicherten Beteiligungsverhältnisse gelten eine Veränderung des Stimmen- oder Kapitalanteils von 10% oder mehr sowie das Erreichen der Kapital- oder Stimmenmehrheit ($\geq 50\%$).

3.2 Qualitätssicherungssystem

Der Tankkarten-Anbieter ist gemäss der Norm EN ISO 9001 oder einer gleichwertigen Norm zertifiziert.

Der Tankkarten-Anbieter, der über eine andere Zertifizierung als nach EN ISO 9001 verfügt, muss in der Lage sein, die Gleichwertigkeit seiner Qualitätssicherungszertifizierung mit EN ISO 9001 nachzuweisen.

3.3 Risikomanagementplan

Der Tankkarten-Anbieter muss dauerhaft über einen Risikomanagementplan verfügen, der die Bezahlung der Maut in allen Mautgebieten, in denen er tätig ist, betrifft.

Der Managementplan muss die Hauptrisiken berücksichtigen, denen die Erbringung der Zahlungsdienstleistung für das BAZG ausgesetzt ist, wie

- Unterbrechung des Geschäftsbetriebs (Unterbrechung der Informationsverarbeitungskette),
- Cashflow/Liquiditätsrisiko,
- wirtschaftliche Abschwächung,
- zunehmender Wettbewerb,
- Reputationsverlust,
- Schwierigkeiten bei der Erreichung der erforderlichen Dienstleistungsniveaus,
- Haftpflicht,
- regulatorische/gesetzgeberische Veränderungen.

Im Managementplan sind die Vermeidungs- und Minderungsmassnahmen im Einzelnen anzugeben, mit denen diesen Risiken begegnet werden soll.

Der Tankkarten-Anbieter liefert dem BAZG mindestens alle drei Jahre den aktuellen, freigegebenen Risikomanagementplan.

4 Zulassungsverfahren

Für das Zulassungsverfahren gilt folgender Grundsatz:

- Die Pflicht und Verantwortung zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen liegt beim Tankkarten-Anbieter.

Des Weiteren gelten folgende Bedingungen:

- Der Tankkarten-Anbieter liefert die Dokumente im PDF/A Format. Für ergänzende Anhänge, wie z.B. Transaktionsprotokolle, sind auch Dokumente im Microsoft Office Format möglich.
- Der Tankkarten-Anbieter stellt den Zulassungsantrag in einer der Amtssprachen des Bundes. Die Dokumente zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen können dem BAZG auch in Englisch zugestellt werden.
- Das BAZG teilt dem Tankkarten-Anbieter bei jeder Stufe das Ergebnis seiner Prüfung und das weitere Vorgehen schriftlich mit.

4.1 Stufe 1 – Eignungsprüfung

Das Ziel der Eignungsprüfung ist der Nachweis, dass die betrieblichen Anforderungen erfüllt sind.

Mit dem Antragsformular muss der Tankkarten-Anbieter dem BAZG folgende Unterlagen einreichen:

- den Businessplan zum Aufbau des Tankkartengeschäfts für die Web Shop Anwendung des BAZG (siehe 3.1 a),
- den aktuellen Revisionsbericht (siehe 3.1 a),
- die aktuellen Beteiligungsverhältnisse (siehe 3.1a),
- das Zertifikat über sein Qualitätssicherungssystem (siehe 3.2),
- den aktuellen Risikomanagementplan (siehe 3.3).

Dem Tankkarten-Anbieter werden über E-Mail Auskünfte über die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen erteilt. Das BAZG kann Dritte mit der Prüfung der Unterlagen beauftragen.

4.2 Stufe 2 – Prüfung in Testumgebung / Schnittstellen

Das Ziel des Schnittstellentests ist der Nachweis, dass die Umsetzung der Schnittstellen gemäss den Spezifikationen des BAZG erfolgt ist und die Geschäftsprozesse korrekt abgebildet sind. Es werden dazu sämtliche Funktionen der online Schnittstelle getestet (siehe [3]).